

**Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
(Drucks.-Nr. 4502/2009-2014) vom 8.8.2012 für die Sitzung des So-
zial- und Gesundheitsausschusses am 28.8.2012**

Thema:

Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz

Antwort:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) eine Grundsatzentscheidung zur Höhe der Geldleistungen nach § 3 AsylbLG getroffen. Nach Feststellungen des Gerichts ist die bundesgesetzliche Regelung zur Höhe der Grundleistungen in Form der Geldleistungen nach § 3 AsylbLG mit dem Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar, weil die Höhe dieser Geldleistungen evident unzureichend ist.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet worden, für den Anwendungsbereich des AsylbLG unverzüglich eine Neuregelung zur Sicherung des Existenzminimums zu erarbeiten. Bis zum Inkrafttreten dieser Neuregelung gilt eine Übergangsregelung, die sich an der Höhe der Bedarfe im SGB XII orientiert. Für Grundleistungsempfänger nach dem AsylbLG sind ab sofort zur Ermittlung der Höhe der Regelbedarfe die Regelbedarfsstufen 1 - 6 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe - Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) - nach der Anlage zu § 28 SGB XII entsprechend anzuwenden.

Die Leistungssätze nach § 3 AsylbLG bemessen sich entsprechend der sich aus den §§ 5 bis 7 RBEG ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben. Dabei bleiben die Verbrauchsausgaben für die Position „Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände“ außer Betracht, weil für diese Position nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG Leistungen zusätzlich zu den Regelleistungen erbracht werden. Die Bestandsschutzregelung bezüglich der Leistungssätze für Kinder und Jugendliche aus § 8 Abs. 2 RBEG ist bis zu einer abschließenden Regelung zunächst anzuwenden, obwohl bisher nicht geklärt ist, ob diese Bestandsschutzregelung auch für Kinder im Leistungsbezug nach AsylbLG gilt.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK) hat am 03.08.2012 einen Ausführungserlass zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu den Geldleistungen nach § 3 AsylbLG veröffentlicht, mit dem vorläufige Hinweise zur Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht am 18.07.2012 getroffenen Übergangsregelung gegeben werden.

Ziel der Hinweise ist es, eine erste Handreichung für eine vorläufige Leistung an Grundleistungsempfänger nach AsylbLG zu geben. Da eine abschließende Klärung

zu verschiedenen Einzelproblemen in der Kürze der Zeit nicht möglich war, sind Anpassungen und ergänzende Hinweise nicht ausgeschlossen, ggf. müssen die Leistungen nochmals nachberechnet werden. Alle Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Umsetzung der Übergangsregelung sollen daher vorläufig erlassen werden.

Bis zum Erlass einer Neuregelung durch den Gesetzgeber sind nach den vorläufigen Hinweisen des MIK NRW folgende Regelleistungen im Rahmen von § 3 AsylbLG zu zahlen:

Regelbedarfe 2011

	Alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigten („Haushaltsvorstand“) Regelbedarfsstufe 1	Volljährige Partner in ehelicher, eheähnlicher Gemeinschaft Regebedarfsstufe 2	Volljährige Haushaltsangehörige Regelbedarfsstufe 3
Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG (physisches Existenzminimum)	205,78 €	185,20 €	164,62 €
Barbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG (soziokulturelles Existenzminimum)	130,46 €	117,42 €	104,37 €
gesamt	336,24 €	302,62 €	268,99 €
gerundet (§ 28 Abs. 4 Satz 5 SGB XII)	336,00 €	303,00 €	269,00 €
Bisher	224,97 €	199,40 €	199,40 €

	Jugendliche von 14 bis 17 Jahren Regelbedarfsstufe 4	Kinder von sechs bis 13 Jahren Regelbedarfsstufe 5	Kinder bis einschließlich fünf Jahre Regelbedarfsstufe 6
Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG (physisches Existenzminimum)	192,09 €	152,37 €	124,90 €
Barbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG (soziokulturelles Existenzminimum)	79,48 €	86,33 €	76,24 €
gesamt	271,56 €	238,71 €	201,15 €
gerundet (§ 28 Abs. 4 Satz 5 SGB XII)	272,00 €	239,00 €	201,00 €
Bisher	199,40 €	132,93 € / 178,95 €	132,93 €

Regelbedarfe 2012

	Alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigten („Haushaltsvorstand“) Regelbedarfsstufe 1	Volljährige Partner in ehelicher, eheähnlicher Gemeinschaft Regebedarfsstufe 2	Volljährige Haushaltsangehörige Regelbedarfsstufe 3
Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG (physisches Existenzminimum)	211,44 €	190,30 €	169,16 €

Barbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG (soziokulturelles Existenzminimum)	134,06 €	120,65 €	107,25 €
gesamt	345,50 €	310,95 €	276,40 €
gerundet (§ 28 Abs. 4 Satz 5 SGB XII)	346,00 €	311,00 €	276,00 €
Bisher	224,97 €	199,40 €	199,40 €

	Jugendliche von 14 bis 17 Jahren Regelbedarfsstufe 4	Kinder von sechs bis 13 Jahren Regelbedarfsstufe 5	Kinder bis einschließlich fünf Jahre Regelbedarfsstufe 6
Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG (physisches Existenzminimum)	192,09 €	152,37 €	127,06 €
Barbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG (soziokulturelles Existenzminimum)	79,48 €	86,33 €	77,56 €
gesamt	271,56 €	238,71 €	204,63 €
gerundet (§ 28 Abs. 4 Satz 5 SGB XII)	272,00 €	239,00 €	205,00 €
Bisher	199,40 €	132,93 € / 178,95 €	132,93 €

Die vom Gericht getroffene Übergangsregelung gilt ab sofort. Das bedeutet, dass die nach RBEG ermittelten Beträge regelmäßig für alle Leistungszeiträume ab dem 01.08.2012 zu zahlen sind. Eine weitergehende Rückwirkung der Übergangsregelung hat das Gericht ausschließlich für Fälle vorgegeben, in denen Bescheide über Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für Leistungszeiträume ab dem 01.01.2011 noch nicht bestandskräftig geworden sind, weil Rechtsmittel eingelegt wurden. Eine über den 01.01.2011 hinausgehende Abänderung von Bescheiden im Rahmen von § 44 SGB X bzw. 48 SGB X hat das Gericht in seiner Entscheidung ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Stadt Bielefeld wird die erhöhten Zahlungen von Amtswegen rückwirkend ab dem 01.08.2012 mit der laufenden Zahlung für den Monat September 2012 Ende August an die Leistungsberechtigten auszahlen. Weil die Nachzahlung zeitnah erfolgt, wird hier über den Sachverhalt informiert, so dass auf eine separate Information der Hilfeempfänger verzichtet werden kann.

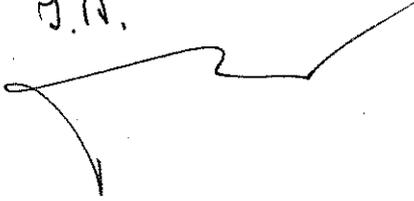
Für den Monat August 2012 haben in Bielefeld 363 Personen in unterschiedlichen Regelbedarfsstufen laufend Geldleistungen nach § 3 AsylbLG bezogen. Hinzu kommen ca. 130 Personen, deren laufende Leistungen - aus verschiedenen Gründen - vorläufig eingestellt sind, ggf. aber wieder aufgenommen werden müssen, sobald die Einstellungsgründe entfallen. Dieser Personenkreis wird kurzfristig aus der Übergangsregelung profitieren. Darüber hinaus kann sich in den Grenzen der Gesamtfälle eine weitergehende Rückwirkung im Rahmen von Rechtsbehelfsverfahren ergeben, deren Zahl aber naturgemäß nicht abgeschätzt werden kann.

Durch die vom Bundesverfassungsgericht am 18.07.2012 erlassene Übergangsrege-

lung hat sich eine Vielzahl von Fragen zur Umsetzung im Einzelnen ergeben, die bisher wegen der Kürze der Zeit noch nicht geklärt werden konnten. Zu diesen Fragen werden weitere Ausführungshinweise des Landes NRW erwartet, die dann ggf. Nachberechnungen erforderlich machen.

Es ist bereits angekündigt worden, dass über die Anwendbarkeit des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder und Jugendliche im Grundleistungsbezug nach AsylbLG in Kürze entschieden werden wird.

J.A.

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of connected loops and a long horizontal stroke extending to the right.